

Antrag des Redaktionskommission* vom 29. März 2023

5851 b

Steuergesetz (StG)

**(Änderung vom ; Erhöhung des Abzugs für Kinderdritt-
betreuungskosten)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. Juli 2022 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. Februar 2023,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- § 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- lit. a–i unverändert.
- j. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 25 000, für die
Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht
vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen
Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten
in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit,
Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Per-
son stehen,
- lit. k unverändert.
- Abs. 2 und 3 unverändert.
5. Allgemeine
Abzüge
a. Von der
Höhe des
Einkommens
unabhängige
Abzüge

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referen-
dum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 313/
2019 betreffend Steuerabzug der tatsächlichen Kinder-Betreuungskosten
erledigt ist.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin:
Sandra Freiburghaus.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 29. März 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus